

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 47/09 B

L 2 AS 22/09 WA (LSG Sachsen-Anhalt)
S 7 AS 345/05 (SG Halle)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft SGB II Mansfelder Land,
Markt 56-58, 06295 Lutherstadt Eisleben,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Dezember 2009 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin Dr. D ü r i n g beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 21. April 2009 Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Prozessbevollmächtigten zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorgenannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Kläger begehrt die Wiederaufnahme bzw Fortsetzung seines Berufungsverfahrens. Der im Jahre 1961 geborene Kläger bezog seit 1. Januar 2005 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) von der Beklagten. Er ist schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von 50 vH und bezieht eine Berufsunfähigkeitsrente. Der Kläger erhob gegen den Änderungsbescheid vom 13. Mai 2005, mit dem die Leistungshöhe ab dem 1. Januar 2005 rückwirkend erhöht worden war, Widerspruch und Klage. Während des Klageverfahrens vor dem Sozialgericht (SG) hat er sein Begehren darauf beschränkt, die Beklagte zu verpflichten, ihn in Arbeit zu vermitteln. Das SG hat diese Klage durch Urteil vom 4. Juli 2007 abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, der Kläger habe nicht mehr dargelegt, dass die Beklagte seine Vermittlung in Arbeit verweigert habe. Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt, die beim Landessozialgericht (LSG) unter dem Aktenzeichen L 2 AS 127/07 geführt wurde. Im Termin zur mündlichen Verhandlung dieses Rechtsstreits am 31. Januar 2008 hat der Vertreter der Beklagten für diese die Bereitschaft erklärt, dem Kläger eine neue Eingliederungsvereinbarung anzubieten und verstärkte Eingliederungsbemühungen unter Einbeziehung des zuständigen Integrationsamtes zu unternehmen. Der Kläger gab sodann zur Sitzungs Niederschrift die Erklärung ab: "Im Hinblick auf die abgegebene Erklärung nehme ich die Berufung zurück." Am 12. Dezember 2008 teilte er gegenüber dem LSG mit, er erhebe nunmehr form- und fristgerecht Beschwerde gegen die Nichterfüllung durch die Beklagte und stellte zugleich einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wegen Nichterfüllung. Die von ihm erhobene Klage bleibe aufrecht und in Vollzug. Das LSG hat durch Urteil vom 21. April 2009 den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unzulässig verworfen und festgestellt, dass das Berufungsverfahren L 2 AS 127/07 durch die vom Kläger in der mündlichen Verhandlung am 31. Januar 2008 erklärte Berufungsrücknahme wirksam beendet worden sei. Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, ein Antrag auf Wiederaufnahme nach § 179 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sei bereits unzulässig. Das Begehren auf Weiterführung des Berufungsverfahrens scheitere daran, dass der Kläger unbedingt erklärt habe, die Berufung zurückzunehmen zu wollen. Die Berufungsrücknahme könnte als Prozessklärung grundsätzlich nicht widerrufen oder angefochten werden.
- 2 Hiergegen hat der Kläger zunächst Revision und sodann Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und Prozesskostenhilfe beantragt. Er verweist in seinen Schriftsätzen darauf, dass es für ihn als schwerbehinderten Menschen kaum möglich sei, einen Arbeitsplatz zu bekommen. Sein Begehren gehe darauf, die Beklagte dazu zu verurteilen, ihm einen solchen Arbeitsplatz zuzuweisen. Keinesfalls habe er auf diesen Klageanspruch verzichten wollen. Zur Unterstützung seines Vorbringens legt er ein Protokoll aus einem Erörterungstermin vom 24. Oktober 2007 vor dem LSG vor, in dem er deutlich gemacht habe, dass er



an seinem Begehren, einen behindertengerechten Arbeitsplatz zu erhalten, festhalte. Im Übrigen sei ihm das Aktenzeichen L 2 AS 127/07 gänzlich unbekannt.

II

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist nicht begründet. Prozesskostenhilfe ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 4 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.
- 5 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist - auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers - nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65; Meyer-Ladewig/ Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160a RdNr 14 ff; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 56 ff).
- 6 Die Entscheidung des LSG weicht des Weiteren nicht von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 7 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG; vgl hierzu im Einzelnen Krasney/Udsching, aaO, RdNr 87 ff).
- 8 Die von dem Kläger selbst eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil ist unzulässig. Sie entspricht nicht den gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen und kann daher eine Prozesshandlung selbst nicht rechtswirksam vornehmen, also auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss



von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet werden. Hierauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden. Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 2. Halbsatz SGG zu verwerfen.

- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

